

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 3 | 27. Jahrgang | 10.03.2017

Inhalt

7. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)	2
Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen in Voigdehagen	8
Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten	15
Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen	16
Informationen	18
UNESCO-Brief 01/2017	19/20

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 10, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



7. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)

Beschluss-Nr. 2017-VI-01-0535 vom 19.01.2017

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2015 (GVOBl. M-V, S. 344) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet. Sie gilt nicht für Teile des Stadtgebietes, für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen wurden bzw. werden.

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkehrs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 7 LBauO M-V).

§ 3 Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen

Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können. Es gilt die GarVO M-V in der jeweiligen Fassung.

§ 4 Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

(2) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.

(3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist.

(5) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln. In begründeten Einzelfällen (z. B. überdurchschnittlich hohes Verkehrsaufkommen) kann die Stadt als Baugenehmigungsbehörde von der Zahl der notwendigen Stellplätze abweichen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(6) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach Nr. 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

(7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen angerechnet. Es findet keine Rückvergütung statt.

(8) Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ergibt sich aus § 49 Abs. 1 LBauO M-V.

§ 5 Entfernung zur Anlage

Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird (Baulasteintrag nach LBauO M-V).



§ 6 Festlegung von Gebietszonen für Ablösebeträge gem. § 7

- (1) Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wird in die Gebietszonen I, II und III unterteilt.
- (2) Die Gebietszone I umfasst das Stadtgebiet Altstadt.
- (3) Die Gebietszone II umfasst die Stadtteile Knieper-, Franken- und Tribseer Vorstadt.
- (4) Die Gebietszone III umfasst das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszonen I und II.
- (5) Die Begrenzung der Gebietszonen I und II ist in der Anlage 2 der Satzung festgelegt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage

- (1) Die nachstehenden Regelungen über die Höhe von Ablösebeträgen gemäß § 49, § 86 der LBauO M-V betreffen lediglich die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können.
- (2) Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und der anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt.
- (3) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz betragen
in der Gebietszone I 12.125,-- Euro
in der Gebietszone II 6.125,-- Euro
in der Gebietszone III 2.250,-- Euro.
- (4) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zur Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des entsprechenden Bodenrichtwertes festgesetzt. Es gilt jeweils der Bodenrichtwert gemäß der zuletzt für das Gebiet der Hansestadt Stralsund veröffentlichten Bodenrichtwertkarte. Die durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz berechnen sich aus dem Bodenrichtwert multipliziert mit der Größe 25 m².
- (5) Der zu zahlende Ablösebetrag je nicht geschaffenen, aber notwendigem Stellplatz/Garage ergibt sich aus dem Hundertsatz von 80 v. H. der Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz nach Abs. 3 und den durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz nach Abs. 4.
- (6) Zur Förderung der Vitalisierung des Altstadtgebietes werden für Bauvorhaben, deren Baugenehmigung nach dem 01.01.2017 erteilt worden ist, bei der Ermittlung des Ablösebetrages je Bauvorhaben die ersten zwei Stellplätze außer Betracht gelassen.

§ 8 Ablösebetragsschuldner, Entstehung, Fälligkeit

Ablösebetragsschuldner ist der Verpflichtete im Sinne der §§ 49 Abs. 1, 86 Abs. 1 Ziff. 4 LBauO M-V. Die Ablösepflicht entsteht mit der Bekanntgabe der Baugenehmigung. Der Ablösebetrag wird fällig mit der Schlussabnahme oder Innutzungsnahme der baulichen Anlage und wird mit einem Ablösefestsetzungsbescheid erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge vom 12.12.2011 (Beschluss-Nr. 2011-V-11-0624 vom 08.12.2011) außer Kraft.

Stralsund, den 01.03.2017



Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07. Februar 2017 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, den 07.02.2017



Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur 7. Stellplatzsatzung

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf			
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	davon Anteil für Besucherplätze in v.H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 bis 2 je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 bis 1,5 je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2	75
1.6	Studentenwohnheime	1 je 2 bis 3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 bis 40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3	75



3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 bis 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 je 20 bis 30 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (wie Trainingsplätze)	1 je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 bis 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 2 bis 5 Liegeplätze	-



6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten örtlicher Bedeutung	1 je 8 bis 12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten überörtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 bis 6 Betten, für dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nummer 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	75
7	Krankeneinrichtungen		
7.1	Universitätskliniken	1 je 2 bis 3 Betten	50
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (wie Schwerpunktkrankenhäuser, Privatkliniken)	1 je 3 bis 4 Betten	60
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 2 bis 4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 je 6 bis 10 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 5 bis 10 Schüler über 18 Jahre	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen	1 je 2 bis 4 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	-
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10-30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 bis 6 je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 bis 4 je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschstraße	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	-



10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 je 2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10	-
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3	-

Anlage 2 zur 7. Stellplatzsatzung

Gebietszone I – Stadtgebiet Altstadt

wird umgrenzt von Schillanlagen, Strelasund, Flotthafen, Frankenhof, Einfahrt Stadion der Freundschaft, Ufer Frankenteich, Ufer Knieperteich;

Gebietszone II - besteht aus

1. Stadtteil Kniepervorstadt,

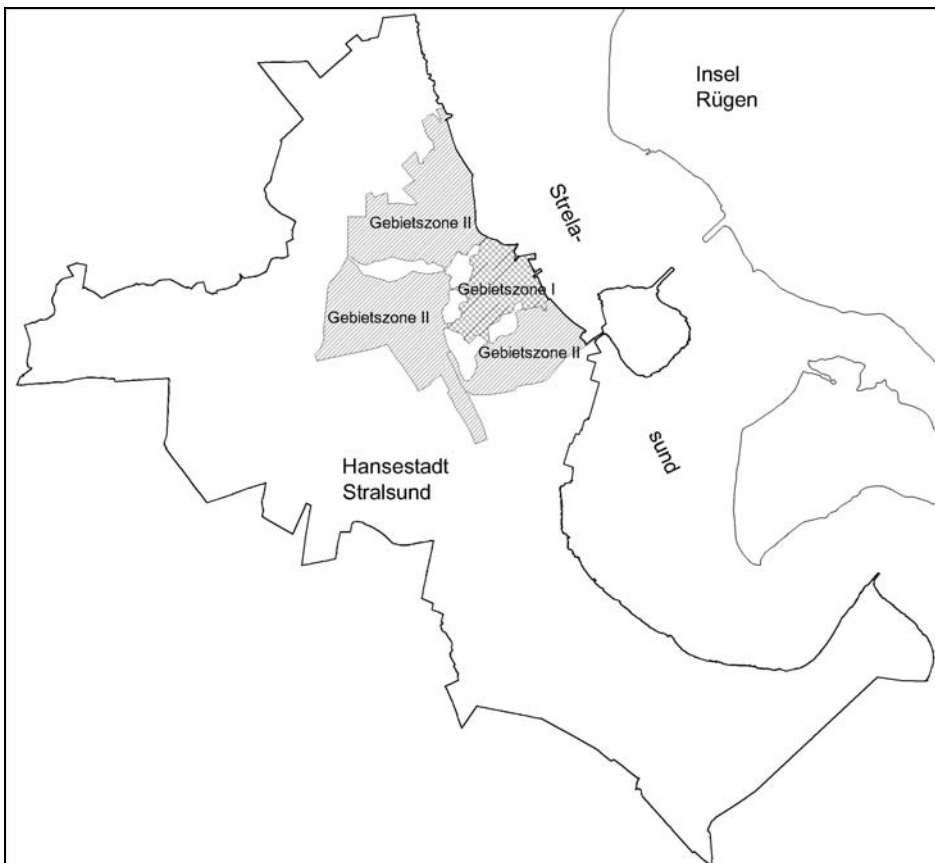
begrenzt von Schwedenschanze (Sportanlage), Strelasund, Schillanlagen, Ufer Knieperteich, Ufer Moorteich, Gräben Stadtwald, Lion-Feuchtwanger-Straße, Heinrich-von-Stephan-Straße, Wallensteinstraße, Vogelwiese, Franz-Schubert-Straße, Kedingshäger Straße, Müller-Grählert-Straße, Prohner Straße, Berthold-Brecht-Straße, Kleine Parower Straße, Langes Soll, Große Parower Straße,

2. Stadtteil Tribseer Vorstadt,

begrenzt von Schwarzer Weg, Gräben im Stadtwald, Ufer Moorteich (Steinbrücke Friedrich-Engels-Straße), Ufer Knieperteich, Ufer Frankenteich, Tribseer Damm (ehem. Kleinbahnhof), östliche Begrenzung DB AG-Gelände, westliche Begrenzung DB AG-Gelände, Grenze Sportplatz, Carl-Heydemann-Ring, Tribseer Damm, Rostocker Chaussee,

3. Stadtteil Frankenvorstadt,

begrenzt vom Stadion der Freundschaft, Frankenhof, Flotthafen, Strelasund (Hafen-Werftstraße), Werftstraße, Bahnhofstraße, östliche Begrenzung DB AG-Gelände, Ufer Frankenteich (ehem. Kleinbahnhof), August-Bebel-Ufer, Wulflamufer, Stadion.





Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen in Voigdehagen

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 hat der Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen am 14.11.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen in ihrer jeweiligen Größe.

Die Friedhöfe umfassen zur Zeit die Flurstücke 64 mit ca. 2.000 m² und 66 mit 2.810 m² in der Flur 1 Gemarkung Voigdehagen und unterteilen sich in den Alten Friedhof an der Kirche und den Neuen Friedhof südöstlich der Durchfahrtsstraße. Eigentümer des Flurstückes ist die Evangelische Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen.

(2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

(3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:

- a) Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
- c) andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchengemeinderat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchengemeinderat verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Kirchengemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates.



§ 5 Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist am Tage für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchengemeinderat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Toten-Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchengemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim zuständigen Pastor anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.



§ 10 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre und Aschen 20 Jahre.

§ 11 Säрге

(1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies dem Kirchengemeinderat bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten für Säрге und Urnen
- b) Rasenreihengräber mit Pflege für Sarg und Urne

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchengemeinderat Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Grabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:

- a) für Wahlgräber Sarg und Urne: Länge: 2,10 m – 2,50 m Breite: 1,00 m – 1,20 m
- b) Urnenreihengräber ca. 1m – 1m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchengemeinderat bestimmt oder zugelassen sind.



§ 14 Wahlgrabstätten für Sarg und Urne

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre für Sargwahlgrabstätten und 20 Jahre für Urnengrabstätten vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um beliebige Jahre verlängert werden. Der Kirchengemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. eingetragene Lebenspartnerschaften,
3. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
4. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
5. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
6. Geschwister (auch Halbgeschwister),
7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
8. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
9. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchengemeinderat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchengemeinderat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 9 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchengemeinderates erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchengemeinderat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

(7) Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchengemeinderat auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 15 Rasenreihengrabstätte mit Pflege für Sarg und Urne

(1) Außerdem können besondere Reihengrabfelder für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage, die Pflege und die Beräumung der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin der Reihe nach. Eine Bestattung in der vorgenannten Grabstätte kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesem Grabfeld besteht nicht.

(2) Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte (40cm x40 cm). Als Inschrift werden Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen und ggf. ein christliches Symbol aufgenommen. Hat der Verstorbene die anonyme Bestattung verfügt, bleibt die Grabplatte unbeschriftet. Der Nutzungsberechtigte besorgt die Grabplatte. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.



(3) Grabschmuck wird vor jedem Pflegegang abgeräumt und nicht wieder aufgelegt. Blumen sollen an einer dafür besonders eingerichteten zentralen Stelle auf dieser Anlage abgestellt werden.

(4) Alle Kosten für Anlage und Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

§ 16 Grabregister

Der Kirchengemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Kirchengemeinderat.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten (außer Grabstätten nach § 15) sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchengemeinderat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchengemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchengemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung oder ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchengemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchengemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Absatz 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 18 Absatz 1 Sätze 2 bis 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.



(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchengemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchengemeinderates entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchengemeinderat die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 23. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 22 Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur zulässig, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen durch schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den zuletzt nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen. § 23 bleibt davon unberührt.

§ 23 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Kirche

§ 24 Kirchengebäude

(1) Für die kirchliche Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Benutzung der Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kirche und in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Grunddekoration der Kirche zu Trauerfeiern besorgt die Bestattungsfirma. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(5) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kirche oder auf dem Friedhof sowie das öffnen oder offenlassen des Sarges während der Bestattungsfestlichkeiten ist verboten.



§ 25 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pfarrerin oder des Pfarrers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.
- (3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VII. Gebühren

§ 26 Gebührenordnung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- u. Schlussvorschriften

§ 27 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 28 Kirchengemeinliche Genehmigung

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchengemeinlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in den Amtsblättern der Hansestadt Stralsund.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchengemeinlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Stralsund den 19. 12. 2016
 Der Kirchengemeinderat

Vorsitzender: [Signature]
 KGR Mitglied: [Signature]



Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchengemeinlich genehmigt.

Kirchenkreis: 07. FEB. 2017

Unterschrift: [Signature]



Siegel



Anhang zur Friedhofsordnung Heilgeist-Voiegehagen

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchengemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Kunststoff, Holz, Metall, Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Kunststoffen, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
11. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Gemeindegemeinderat kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind dann aber klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
12. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchengemeinderates zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern.
5. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
6. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwendet wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
7. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - b) Grabmale mit Anstrich,
 - c) Kunststeine,
 - d) das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen.



Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Heilgeist-Voigehagen

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 26 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Heilgeist-Voigehagen hat der Kirchengemeinderat folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg:

- a) für Personen über 5 Jahre
 - für 25 Jahre -
 - je Grabstelle - : 776,27 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
 - je Grabstelle - : 31,05 €

2. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 20 Jahre
 - je Grabstelle - : 621,01 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
 - je Grabstelle - : 31,05 €

3. Rasenreihengrabstätte für Sarg

- a) für 25 Jahre 582,20 €
- b) Pflege für 25 Jahre 886,00 €
- gesamt: 1.468,20 €

4. Rasenreihengrabstätte für Urne

- a) für 20 Jahre 465,76 €
- b) Pflege für 20 Jahre 708,80 €
- gesamt: 1.174,56 €



5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
 bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1 b, 2b zur Anpassung an die neue Ruhezeit

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: **26,34 €**

III. Sonstige Gebühren:

Bestattungsgebühr :	42,85 €
Verwaltungsgebühr je Bestattung:	14,12 €
Nutzungsrecht umschreiben :	12,94 €
Graburkunde erstellen:	12,94 €
Entscheidung über die Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof pro Jahr:	38,82 €
Rasenpflege pro Grab pro Jahr:	35,44 €
Entsorgung eines Steines:	100,00 €
Entsorgung einer Grabeinfassung :	100,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

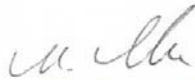
Schlussvorschriften

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Stralsund, den 14.11.2016



Der Kirchengemeinderat: Siegel

Vorsitzender:  Martin Stein

KGR Mitglied:  Winfried Wenzel

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 07. FEB. 2017

Siegel

Unterschrift: 





INFORMATIONEN

Schaufassade des Rathauses wird saniert

In diesem Jahr wird die fast 700 Jahre alte Fassade des Stralsunder Rathauses saniert. Zurzeit erfolgen die Baustelleneinrichtung und anschließend die Gerüstbauarbeiten. Bis spätestens Ende April soll das Gerüst in voller Größe stehen.

Die Sanierungsarbeiten an der Schaufassade umfassen eine komplette Mauerwerkssanierung, die Verbesserung der stabilisierenden Stahlkonstruktionen sowie Stahlbau-, Klempner-, Naturstein- und Metallbauarbeiten. Mit dem Abbau des Gerüsts Mitte November sollen die Arbeiten abgeschlossen sein.

Die Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahme betragen 675.000 Euro.

Das Betreten des Gerüsts ist - wie bei jeder anderen Baustelle - ohne Begleitung und Genehmigung untersagt.

Die Schaufassade hat mit ihren sechs Jochen eine Breite von ca. 30 Metern und eine Gesamthöhe von rund 29 Metern. An der Ostseite reichen die zwei Joche über etwa 13 Meter in die Breite. Bei einer Höhe von 14 Metern beginnen die im oberen Teil freistehenden Schaugiebelflächen.

Letztmalig wurden in den Jahren 1993 bis 1995 sowie 1998 Fassadenteile saniert.

Kostbarer de Mello in Lissabon

Schatz aus Stralsunder Stadtarchiv bei großer Ausstellung in Portugal

Bis zum 9. April ist im Museu Nacional de Arte Antiga (Nationalmuseum für Alte Kunst) der portugiesischen Hauptstadt eine große Ausstellung zu „Lissabon in der Renaissance“ zu sehen. Dabei wird Lissabon als europäische Metropole im 16. Jahrhundert vorgestellt. Mit einem Exponat aus Stralsund!

Es handelt sich um eine weltweit einmalige Handschrift des Portugiesen Francisco de Mello. Er gilt als größter Mathematiker Portugals im 16. Jahrhundert. Untersuchungen zufolge ist das 1521 entstandene Werk eine Widmung an den damaligen portugiesischen König Manuel I. (1469-1521). De Mello hatte sich in dem goldverzierten Prachtband mit Erkenntnissen antiker Mathematiker wie Euklid und Archimedes auseinandergesetzt.

Was ist "der de Mello"?

Bei der vorliegenden Handschrift mit 240 Seiten handelt es sich um eine der äußerst seltenen originalen Überlieferungen de Mellos mit dem Titel „Francisci de Mello in Euclidis Megarensis philosophi atque mathematici prestantissimi Perspective Commentaria ad optimum quemque prefatio“. Die Handschrift entstand 1521 in einer Pariser Werkstatt. Von dieser speziellen Arbeit ist nur noch eine Abschrift aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an der Biblioteca Nacional de Portugal überliefert. Inhaltlich ist sie von besonderem Interesse, da de Mello darin die Optiklehre von Euklid und die Hydrostatik von Archimedes kommentiert und so zur Rezeption dieser grundlegenden Naturwissenschaftler der Antike im Humanismus beiträgt. Seine darin angestellten grundlegenden Überlegungen für die Erkundung der Seewege rund um Afrika und den Bau neuer Seglertypen weisen zudem auf die Bedeutung Portugals als aufstrebende Seefahrernation seiner Zeit hin. Diese prächtig illuminierte und reich mit Blattgold verzierte Handschrift ist genau jenes Widmungsexemplar, das für König Manuel I. von Portugal (1469-1521) bestimmt war (und sich wohl auch in seinem Besitz befand). König Manuel I. war Förderer de Mellos und finanzierte ihm zuvor das Studium in Paris.

Wer war Francisco de Mello?

De Mello wurde 1490 in Lissabon als Sohn eines angesehenen Adligen geboren. Die Familie pflegte enge Kontakte zum portugiesischen Königshaus und Manuel I. (Regierungszeit 1489-1521) schickte den begabten jungen Mann nach Paris zum Studium, wo er von 1512 bis 1521 Mathematik und Theologie studierte. Nach seiner Rückkehr aus Frankreich wurde de Mello Lehrer der männlichen königlichen Nachkommen. Darüber hinaus war er auch als Mathematiker und Geograph an der Universität in Lissabon tätig, wo er zeitweilig auch als Rektor amtierte. Er starb in seiner Heimat 1536, kurz nach seiner Ernennung zum Bischof der portugiesischen Kolonie Goa in Westindien.

Bei einem Erdbeben im Jahr 1755 ist der größte Teil der Werke de Mellos vernichtet worden.

Wie kam die Handschrift nach Stralsund?

Graf Axel von Löwen (1687-1772), Generalgouverneur von Schwedisch-Pommern, der 1748 bis 1766 in Stralsund residierte, ließ in ganz Europa Schriften ankaufen, die sich insbesondere mit seinen Steckenpferden Mathematik und der Festungsbaukunst befassen. Nach Kontakten mit der Universitätsbibliothek in Lissabon gilt als gesichert, dass die außergewöhnliche Handschrift im 17. Jahrhundert zunächst an einen portugiesischen Mathematiker verkauft wurde. Später ist sie dann in den antiquarischen Buchhandel gelangt. Zu welchem Zeitpunkt das Buch durch den Bibliophilen Axel Graf von Löwen angekauft wurde, ist bislang ungeklärt.

Ca. 250 Jahre „schlummerte“ der „de Mello“ dann eher unbeachtet im Stralsunder Stadtarchiv, bis er ab 2012 in Gemeinschaftsarbeit mit der Staatsbibliothek Berlin sowie Wissenschaftlern aus Portugal umfassend analysiert wurde.

Im Ergebnis aller Forschungen und Erkenntnisse hat die Handschrift jetzt einen würdigen Platz in der Ausstellung "The Global City. Lisbon in the Renaissance" eingenommen.

Die Ausstellung im Internet: <http://www.museudearteantiga.pt/exhibitions/the-global-city>

UNESCO-BRIEF



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Historische Altstädte
Stralsund und Wismar
Welterbe seit 2002

AUSGABE 01/2017 (JANUAR-MÄRZ)

RÜCKBLICK

ERFOLGREICHER MUSEUMSWINTER IN WISMAR

Im November 2016 zogen drei Vortragsabende im Stadtgeschichtlichen Museum Wismar eine große Zuhörerschaft in ihren Bann. Zu erleben waren Stippvisiten in vergangene Jahrhunderte.

Der Archäologe Stefan Rahde gewährte Einblicke in die Vergangenheit des Wismarer Marktplatzes. Er gab interessante Details über archäologische Befunde preis, die bei dortigen Ausgrabungen von September 2015 bis März 2016 zutage kamen.

Einem finsternen Kapitel der Zeitgeschichte widmete sich Dr. Carl Christian Wahrmann: der frühneuzeitlichen Pest. Er ging vor allem der Frage nach, warum Wismar von der letzten verheerenden Pestepidemie vor 300 Jahren verschont blieb, wohingegen in anderen Städten im Ostseeraum Tausende Einwohner starben.

Auf Spurensuche im Wismar der 1920er Jahre begab sich Dr. Florian Ostrop, indem er die damalige politische und wirtschaftliche Situation im Zusammenhang mit den Lebensbedingungen und dem sozialen Miteinander beleuchtete.

STRALSUNDS WELTERBE-BERAT BEGEHT 100. JUBILÄUMSSITZUNG

Nach inzwischen 14 Jahren und 99 Sitzungen kam der Welterbe-Berater der Hansestadt Stralsund am 18. Januar zu seiner Jubiläumssitzung zusammen. Gast der Veranstaltung war Dr. Birgitta Ringbeck, Welterbe-Verantwortliche im Auswärtigen Amt und für Deutschland von 2012 bis 2015 Mitglied im Welterbe-Komitee der UNESCO. In ihrem Vortragsgespräch über die Entstehung und Bedeutung der Welterbekonvention, über

die globalen Strategien der UNESCO und die derzeitigen Herausforderungen in der internationalen Zusammenarbeit.

In ihren Rückblicken würdigten Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow und Welterbe-Managerin Steffi Behrendt den Beitrag des Gremiums für die positive Entwicklung des Welterbes in Stralsund und

dankten den Mitgliedern für die langjährige ehrenamtliche und wertvolle Beratertätigkeit. Der Vorsitzende Prof. Dr.-Ing. Klaus Henning sicherte zu, dass der Welterbe-Berater auch weiterhin die Verantwortung für das gemeinsame Erbe annehmen wird.



KULTURKIRCHE ST. JAKOBI IN STRALSUND WIEDERERÖFFNET

Zwei Jahre war das Kirchenschiff der Kulturkirche St. Jakobi wegen umfangreicher Bau- und Sanierungsmaßnahmen geschlossen. In dieser Zeit blieb nur der Blick durch die Glastüren des Foyers, um neugierig das Geschehen zu verfolgen.

Seit 1990 wird die Jakobikirche mit Hilfe verschiedener Bundes- und Landesförderprogramme, der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Eigenmitteln der Hansestadt Stralsund und vielen bürgerschaftlichen Spenden in mehreren Bauphasen schrittweise saniert. Insgesamt sind seither circa 13 Millionen Euro eingesetzt worden.

Mit der Wiedereröffnung des Langschiffs am 27. Januar steht der Hansestadt Stralsund ein beeindruckender Ort für Kunst und Kultur, für große Veranstaltung mit bis zu 1.000 Besuchern zur Verfügung.

Der Abschluss der Baumaßnahmen in der Kulturkirche ist eine wichtige Voraussetzung für den geplanten Wiederaufbau der historischen Mehmel-Orgel. Die Restaurierungsarbeiten dazu starten in diesem Jahr.

AKTUELLES

WISMAR WÜRDIGT DIE REFORMATION

Anlässlich des 500. Reformationsjubiläums finden auch in Wismar zahlreiche Veranstaltungen statt. Im Rahmen der Reihe „Turmerlebnis St. Nikolai“ hält Prof. Dr. Wolfgang Huschner von der Universität Leipzig am 3. Februar 2017 um 20 Uhr einen Vortrag über den Wismarer Franziskanerorden als Keimzelle der Reformation in der Hansestadt.

Außerdem wird das Nordkirchenschiff, der Dreimaster "Artemis", auf seiner Tour von Stralsund nach Hamburg am 1. Juli 2017 für zwei Tage

im Wismarer Alten Hafen anlegen. Am 2. Juli 2017 lädt die Nordkirche zu einem regionalen Kirchentag nach Wismar ein und am 22. September verwandelt sich die gesamte Altstadt in eine einzige große Theaterröhre für die Reformation.

WISMARER SACHVERSTÄNDIGENBEIRAT KONSTITUIERT SICH NEU



Der Sachverständigenbeirat für das UNESCO-Welterbe Altstadt Wismar hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Planungs- und Bauvorhaben im Hinblick auf die Verträglichkeit mit dem Welterbestatus zu prüfen und zu beurteilen, mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und die Qualität geplanter Maßnahmen sicherzustellen. Nach sechs Jahren wurde der alte Beirat verabschiedet und ein neuer durch Bürgermeister Thomas Beyer berufen. Diesem gehören für die nächsten drei Jahre folgende Experten auf den Gebieten Stadtplanung, Architektur und Denkmalpflege an: Prof. Dr. Marie-Theres Albert aus Cottbus, Dr. Bettina Gnekow aus Schwerin, Frank-Pieter Hesse aus Hamburg, Klaus Mai aus Lübeck und Dr. Jennifer Verhoeven aus Wiesbaden.

Das neu besetzte Gremium tagte erstmals am 23. Januar und widmete sich dabei unter anderem zwei Projekten am Alten Hafen. Diskutiert wurden ein Gestaltungsvorschlag für die Hafenspitze, der aus einem Architektenwettbewerb des Investors hervorgegangen ist, sowie die Sanierung des Kruse-Speichers mit den dazugehörigen Sozial- und Werkstattgebäuden.

AUSBLICK

KREUZFAHRER EROBERN WISMAR

Die Welterbe- und Hansestadt macht sich auch in diesem Jahr als attraktives Kreuzfahrtziel einen Namen. Es entsteht eine beeindruckende Szenerie, wenn Traumschiffe in leuchtendem Weiß gegenüber historischen Hafenspeichern und Traditionsschiffen wie der mittelalterlichen Kogge „Wissebara“ festmachen.

In 2017 nehmen zahlreiche Cruiselineer Kurs auf Wismar. Die Kreuzfahrtsaison beginnt am 11. Mai mit dem Anlauf der MS Deutschland.

WEITERE KREUZFAHRT-ANLÄUFE 2017 IN WISMAR:

1. Juni – MS Thomas Celebration / 9. Juni – MS Albatros / 15. Juni – MS Silver Cloud / 6. Juli – MS Thomas Celebration / 7. August – MS Serenissima / 17. August – MS Balmoral / 17. August – MS Saga Pearl II / 4. September – MS Deutschland / 10. September – MS Island Sky / 11. September – MS Saga Sapphire



WELTERBE-MAGAZIN 2017 IST DER REFORMATION AUF DER SPUR

2017 jährt sich der berühmte Thesenanschlag Martin Luthers an die Tür der Wittenberger Schlosskirche zum 500. Mal – dieser bildete den Auftakt zur Reformation als ein zentrales Ereignis der europäischen Geschichte.

Aus diesem Anlass widmet sich das Magazin WELT-KULTUR-ERBE der Hansestädte Stralsund und Wismar in seiner 2017er-Ausgabe dem Schwerpunktthema "Auf den Spuren der Reformation". Zum einen gehen die Magazinautoren auf den Verlauf und die Auswirkungen der reformatorischen Bewegung in beiden Städten ein. Zum anderen werden die wechselhafte Geschichte, besondere Ausstattungsmerkmale und Sanierungsfortschritte in ausgewählten Kirchen- und Klosterbauten beleuchtet. Rubriken wie Veranstaltungen, Ausflugstipps und touristische Angebote dürfen selbstverständlich nicht fehlen.

Ab März ist das Magazin WELT-KULTUR-ERBE 2017 in den Welterbe-Ausstellungen und den Tourismuszentralen Stralsunds und Wismars erhältlich.

VORTRAG ÜBER AUSGRABUNGSERGEBNISSE AM RATHAUSPLATZ



Am 23. März 2017 um 19 Uhr laden die Hansestadt Stralsund und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern zum Vortrag "Goldgulden, Wolfszahnuckel und Teufelsfigürchen – Ausgrabungen im Herzen der Altstadt" in das Rathaus ein.

Dr. Jörg Ansoerge, einer der Grabungsleiter, wird über die faszinierenden Ergebnisse berichten, die zwischen 2007 und 2012 im Quartier 17, dem sogenannten Rathausplatz,

erzielt wurden. Daraus konnten wichtige Erkenntnisse für die Stralsunder Stadtgeschichte gewonnen und dokumentiert werden – seien es sehr frühe Steinbauten, Produktionsabfälle verschiedener Handwerker im Bereich der Kleinschmiedstraße oder Hinweise auf die vermögende Kaufmannschaft in der Ossenreyer- und Badenstraße. Insgesamt reicht die Bandbreite des Bildervortrags von den ersten Siedlungsspuren ab 1260 bis hin zu den Zerstörungen 1944.

Seit Herbst letzten Jahres gibt auch ein reich bebildertes Buch, das mit Unterstützung der Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH entstand, Einblicke in die Grabungsergebnisse. Das Buch kann am Vortragabend käuflich erworben werden.

TERMINE JANUAR BIS MÄRZ

9./10. MÄRZ, BAMBERG

Arbeitsgemeinschaft Historische Städte

23. MÄRZ, 19 UHR, STRALSUND, RATHAUS

Vortrag „Goldgulden, Wolfszahnuckel und Teufelsfigürchen – Ausgrabungen im Herzen der Altstadt“

18. MÄRZ BIS 2. APRIL

15. Wismarer Heringstage

24. MÄRZ, STRALSUND

Gestaltungsbeirat

23./24. MÄRZ, Quedlinburg

Arbeitskreis Welterbe-Altstädte beim Deutschen Städtetag

HERAUSGEBER: HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR



KONTAKT: Steffi Behrendt
Welterbe-Managerin
Ossenreyerstraße 1
18439 Stralsund
Tel.: +49 (0) 3831/25 23 16
Fax: +49 (0) 3831/25 23 16
Email: sbehrendt@stralsund.de



KONTAKT: Norbert Huschner
Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur
Lübsche Straße 23 · 23966 Wismar
Tel.: +49 (0) 3841/22 52 91 01
Fax: +49 (0) 3841/22 52 91 03
Email: nhuschner@wismar.de

IM INTERNET:
www.stralsund-wismar.de
DIE UNESCO IM INTERNET:
www.unesco.org
DIE DEUTSCHE SEITE:
www.unesco.de